

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Firma Süd-West-Pool GmbH, D 79576 Weil am Rhein

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma Süd-West-Pool GmbH, nachstehend Lieferer genannt. Für Bauleistungen gelten ergänzend die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B).

Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung des Lieferers. Die Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1 Angebot und Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 1.1 Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Prospektbeschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dasselbe gilt für Material-, Gewichts-, Maß- und Farbangaben, auch wenn diese im Angebot selbst aufgeführt sind.
- 1.2 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Im Falle eines Angebots des Lieferers und fristgemäßer Annahme ist das Angebot maßgebend. Dem Lieferer bleiben jedoch technisch sinnvolle Änderungen der angebotenen Leistung vorbehalten, soweit dies nicht einzelvertraglich ausgeschlossen wurden und dem Besteller zumutbar sind.
- 1.3 Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.4 Versendungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, eine Haftung des Lieferers ist ausgeschlossen, soweit nicht Schäden auf grobem Verschulden des Lieferers beruhen.
- 1.5 Nebenabreden und Änderungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- 1.6 An Abbildungen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind vertraulich zu behandeln.
- 1.7 Der Besteller ist zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet, der Lieferer zu Teillieferungen berechtigt.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben. Die Preise gelten bei Lieferungen ohne Montage ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Bestellers werden zusätzlich berechnet.
- 2.2 Der Lieferer ist berechtigt, bei Lieferfristen von mehr als vier Monaten angemessene Preiserhöhungen bis zu 10 % des Nettorechnungsbetrages vorzunehmen, sollten sich die Preise für Vormaterial, Löhne, Transportkosten, Steuern, Zölle oder sonstige Lasten und Aufwendungen erhöht haben. Verzögert sich die Lieferung oder Montage durch Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, über vier Monate hinaus, bleiben entsprechende Preiskorrekturen vorbehalten.
- 2.3 Sollten sich bei der Durchführung von Montagearbeiten technische Schwierigkeiten herausstellen, die nicht vom Lieferer zu vertreten sind, ist der Lieferer berechtigt, die hierbei entstehenden Kosten zusätzlich zu berechnen.
- 2.4 Zeichnungen, Entwürfe und Projektierungen, die vom Besteller veranlasst sind, werden berechnet auch wenn diese Vorarbeiten nicht zur Auftragserteilung führen.
- 2.5 Die Rechnungen des Lieferers sind sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zur Zahlung fällig, die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hiervon nicht berührt.
- 2.6 Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Die Zahlung fälliger Teillieferungen oder Teilleistungen kann von dem Besteller nicht wegen Liefer- oder Leistungsverzugs des Lieferers bei anderen Teilleistungen zurückbehalten werden.
- 2.7 Werden die Zahlungsbedingungen vom Besteller nicht eingehalten oder liegen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers vor, so kann der Lieferer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten, noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Bestellers zurückholen sowie die Weiterbearbeitung an noch laufenden Aufträgen einstellen, es sei denn, der Besteller leistet Sicherheit in entsprechender Höhe. Die vorstehenden Rechte stehen dem Lieferer auch dann zu, wenn der Besteller trotz Mahnung und Nachfristsetzung keine Zahlungen leistet.

3 Liefer- und Leistungsfristen

- 3.1 Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Lieferers verbindlich. Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung nach Klärung der Lieferfristen der Vorlieferanten und nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der ggf. vereinbarten Anzahlungen und nach Erteilung sämtlicher baueigenen Voraussetzungen.
- 3.2 Die Frist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder vom Lieferer abholbereit gestellt ist und die Abholbarkeit dem Besteller mitgeteilt ist oder innerhalb der vereinbarten Frist die Leistungen erbracht sind.
- 3.3 Wird eine vereinbarte Frist infolge eines Umstandes, den der Lieferer zu vertreten hat, nicht eingehalten, so ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Nach deren Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder bei nachgewiesenenmaßen durch die Verspätung erwachsenen Folgeschäden eine Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung von 1/2% bis zur Höhe von im ganzen 5% vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung ausgeschlossen, es sei denn, dass den Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 3.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse eintreten, die vom Lieferer nicht beeinflussbar sind, wie z.B. Naturkatastrophen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Krieg oder Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung. Dies gilt auch, wenn der Lieferer sich im Verzug befindet oder wenn solche Umstände bei Vorlieferern auftreten. Der Lieferer wird den Besteller über das Vorhandensein derartiger Hindernisse unterrichten. Wird durch eine der obigen Behinderungen die Auftragsdurchführung unangemessen erschwert, so ist der Lieferer bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung seiner Ansprüche aus Teilleistungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.5 Werden Fertigung, Versand, Zustellung oder Montagebeginn auf Veranlassung des Bestellers verzögert, so kann der Lieferer Bezahlung der Ware innerhalb von 30 Tagen nach der Versandbereitschaft verlangen, darüber hinaus werden dem Besteller die nach Ablauf vorstehender Frist fälligen Lagerkosten berechnet, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 vom Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Der Besteller trägt darüber hinaus jeden weiteren Verzögerungsschaden auf Seiten des Lieferers.
- 3.6 Enthält ein Auftrag keine Fristen oder sonstige Terminangaben, so hat der Besteller Lieferungen innerhalb von 30 Tagen ab Anzeige der Versandbereitschaft abzunehmen. Die Durchführung von Arbeiten ist vom Besteller innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu ermöglichen. Kommt der Besteller dieser Frist nicht nach, ist der Lieferer berechtigt, eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen und nach Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder aber Schadensersatz zu verlangen. Der Lieferer kann hierbei ohne besonderen Nachweis 20% des Bruttolieferpreises oder bei Montageaufträgen 30% der Bruttoauftragssumme als pauschalierten Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Schaden auf Seiten des Lieferers nach. Ist Lieferung auf Abruf oder nach Baufortschritt vereinbart, hat der Besteller den Lieferer spätestens 3 Wochen vor dem in Betracht kommenden Liefer- oder Leistungszeitpunkt hierüber zu unterrichten.

4 Gefährübergang bei Lieferung

- 4.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Bereitstellung zur Abholung und dem Zugang der entsprechenden Anzeige des Lieferers bei dem Besteller auf letzteren über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder Anlagen in zerlegtem Zustand, ebenfalls dann, wenn der Lieferer noch andere Leistungen z.B. die Aufstellung übernommen hat.
- 4.2 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mangels anderer Vereinbarungen wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Der Lieferer ist nicht zum Abschluss von Versicherungen gegen Schaden irgendwelcher Art verpflichtet.

5 Sonderbestimmungen für Montage

- 5.1 Der Besteller hat auf seine Kosten Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung rechtzeitig und in dem vom Lieferer geforderten Umfang zu stellen. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller notwendige Angaben über die Führung verdeckter Strom Gas- und Wasserleitungen und ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben aufzufordern zur Verfügung zu stellen.

5.2 Vorbereitungs- und vom Lieferer nicht zu vertretene Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

- 5.3 Verzögert sich Montage, Fertigstellung oder Inbetriebnahme einer Anlage durch Umstände im Einflussbereich des Bestellers, so hat er die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 5.4 Die Kosten amtlicher Prüfungen trägt der Besteller, Ggf. erforderliche behördliche Anmeldung bzw. Genehmigung sind von dem Besteller einzuholen, es sei denn, der Lieferer hat diese Tätigkeit ausdrücklich übernommen.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferer und dem Besteller – bei der Begebung von Schecks und Wechseln bis zu deren Erlösung – Eigentum des Lieferers. Der Ersteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- 6.2 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltware hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 6.3 Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt im Auftrage des Lieferers und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für diesen derart, dass der Lieferer als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen ist, also jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller, steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Das Produkt der Verarbeitung gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen.
- 6.4 Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller dem Lieferer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem Bestand der Sache in dem Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferer. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware im Sinne der Ziffer 6.1
- 6.5 Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorgenannten Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.
- 6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
- 6.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.
- 6.8 Bei Verletzung der Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt ist der Lieferer berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen, Vorauszahlungen und Sicherheit zu fordern, sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

7 Gewährleistung, Haftung, Unmöglichkeit der Leistung

- 7.1 Ist der Liefer- oder Leistungsgegenstand infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferer nach seiner Wahl unentgeltlich Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

Mängelrügen sind, sofern es sich um offensichtliche Mängel handelt, spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung bzw. nach Abnahme schriftlich geltend zu machen.

Der Besteller hat dem Lieferer die zur Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit in Abstimmung mit dem Lieferer zu gewährleisten, andernfalls wird der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur bei Gefahr im Verzug und in dringenden Fällen, in denen die Betriebssicherheit gefährdet ist, sowie zur Abwehr unverhältnismäßigen Schadens wie in den Fällen, in denen der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte so weit zu beheben bzw. beheben zu lassen, als dies zur Abwendung vorstehender Beeinträchtigung unmittelbar erforderlich ist. Der Lieferer ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- 7.2 Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller ohne vorherige Zustimmung des Lieferers Arbeiten an dem Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst vornimmt oder aber von Dritten vornehmen lässt.
- 7.3 Lässt der Lieferer in zurechenbarer Weise eine ihm gestellte, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Der Wandlungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist.
- 7.4 Für Mängel, die auf folgenden Gründen beruhen, wird keine Haftung übernommen: Nichtbeachten der Vorschriften des Lieferers oder der Vorschrift der Hersteller über Einbau, Inbetriebnahme, Gebrauch und Betrieb, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme oder Behandlung sowie Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Austauschwerkstoffe, chemische oder elektrische Einwirkung, die nach dem Vertrag nicht voraussetzung sind sowie mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund, die dem Lieferer nicht bekannt waren. Ferner übernimmt der Lieferer - sowie gesetzlich zulässig - keine Haftung, wenn er auf Verlangen des Bestellers Teile einbaut, die nicht dem Stand der Technik entsprechen.
- 7.5 Der Besteller darf Zahlungen nur insoweit zurückbehalten, als dies dem Wert ggf. vorhandener Mängel entspricht, ein unverhältnismäßiger pauschaler Einbehalt ist ausgeschlossen.
- 7.6 Jegliche Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Leistung sind ausgeschlossen, soweit die mangelhafte Leistung nicht auf grobem Verschulden des Lieferers beruhen.
- 7.7 Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sog. Folgeschäden. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlers zugesicherter Eigenschaften eine Haftung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 7.8 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch vor oder nach Vertragsabschluss liegende Vorschläge, Beratungen sowie andere vertragliche Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - entstanden sind.
- 7.9 Für den Fall einer vom Lieferer zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Wird die Lieferung oder Leistung durch Hindernisse unmöglich, die vom Lieferer nicht zu beeinflussen sind, so wird der Lieferer von seiner Verpflichtung frei.
- 7.10 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

8 Sonstige Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungshelfer.

9 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Liefervertrages stehenden Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beim Lieferer verarbeitet. Die Anschrift der jeweiligen Datempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort und soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Lörrach.
- 10.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17.07.1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl. I Seite 856) sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl. I Seite 868) ist ausgeschlossen.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des vorstehenden Regelwerkes unwirksam sein, so berührt dies nicht die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der unwirksamkeit einer Bestimmung eine einverständliche Regelung, die bei verständiger, objektiver Würdigung den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien soweit wie möglich entspricht.